

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.08

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau eines Regenrückhaltebeckens und einer Grabenverlegung im Baugebiet „Vor dem Dragen“, Gemeinde Sassenburg -	357
---	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Bebauungsplan Nr. 37 „Heidland Nord“, Neufassung, 1. Änderung	357
	5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	359
	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	360
STADT WITTINGEN	15. Flächennutzungsplanänderung	360
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Altenpflegeheim“	361
	Genehmigung der 23.2 Änderung des Flächennutzungsplanes	362
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Friedhofssatzung	362
	Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif	372
	2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten	375

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Widmung Lerchenweg	377
	Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II - Erweiterung“ mit ÖBV	377
Gemeinde Steinhorst	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	378
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	379
Gemeinde Hillerse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	381
Gemeinde Leiferde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	382
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	383
Gemeinde Müden (Aller)	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	385
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	2. Nachtragshaushaltssatzung 2008	386
	Bebauungsplan der Innenentwicklung „An der Schule“, 2. Änderung	387
Gemeinde Rötgesbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	388
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „An der Wassermasch - Neufassung“, I. Abschnitt	389
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Buchenallee 3, 29410 Salzwedel	Bodenordnungsverfahren Kunrau Verf.-Nr. SAW 4.027	390
---	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Die Gemeinde Sassenburg beantragt mit Planunterlagen vom 05.08.2008 die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens und einer Grabenverlegung im Baugebiet „Vor dem Dragen“ in der Gemarkung Triangel, Flur 1 und 2.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zum dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 37 „Heidland Nord“, Neufassung, 1. Änderung**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten

¹ abgedruckt auf Seite 392 dieses Amtsblattes

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 14. Oktober 2008

Birth
Bürgermeister (L. S.)

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 08.10.2007, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A wird aufgenommen:

Dünenweg

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 29.09.2008

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister (L. S.)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 08.10.2007, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Dünenweg

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 29.09.2008

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Die am 19.12.2007 vom Rat der Stadt beschlossene 15. Flächennutzungsplanänderung ist am 30.04.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.06.2008, Az.: 8.1/6121-02/10/15, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche der 15. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

² abgedruckt auf Seite 393 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, 20.10.2008

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 07.07.2008 den Bebauungsplan „Altenpflegeheim“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 394 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 13.10.2008

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 07.07.2008 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 23.2 Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 24.07.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 02.10.2008, Az: 8/6121-02/20/23.2, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23.2 Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 23.2 Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 23.2 Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 13.10.2008

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

⁴ abgedruckt auf Seite 395 dieses Amtsblattes

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in den Mitgliedsgemeinden gelegenen Friedhöfe und Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Boldecker Land unterstehen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Boldecker Land. Alle Friedhöfe gelten als eine Einrichtung im Sinne von § 5 NKAG. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land möglich. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist für den jeweiligen Bestattungsbezirks die zuständige Mitgliedsgemeinde zu hören.

§ 3

- (1) Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land bilden den jeweiligen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 5

Bestattungen

- (1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt in der Regel dem glaubensmäßig zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. den Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies hat im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen.
- (2) Bei nicht kirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Boldecker Land einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen.

§ 6

Einzelvorschriften

- (1) Verboten ist auf den Friedhöfen:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen; dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft,
 - d) Grabstätten mutwillig zu beschädigen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
 - i) jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Boldecker Land und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum oder Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Samtgemeinde Boldecker Land die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Boldecker Land auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf erfolgen nach Vorlage der Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls.

- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Leichen, Fehlgeborene, Ungeborene und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben.

Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die betreffenden Aufbewahrungsräume hat bei der Samtgemeinde Boldecker Land zu erfolgen. Ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr abzustimmen. Die Beförderung zu den Aufbewahrungsräumen ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.

- (2) Eine Wiederöffnung des Sargs darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land und nur von einem von der Samtgemeinde Boldecker Land Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sargs, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,50 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Boldecker Land. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten

- e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)
- f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
- g) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 13

Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

- (1) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 14

Reihengräber - Maße -

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:
1,00 Meter x 1,50 Meter,
Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 1,50 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs mindestens 1,00 Meter,
 - b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an:
1,00 Meter x 2,20 Meter,
Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 2,10 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs mindestens 1,00 Meter.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

§ 15

Einteilung der Reihengräber

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter fünf Jahren in einem Grab gestattet werden.

§ 16

Instandhaltungspflicht bei Reihengräbern

- (1) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Besitzer würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

§ 17

Rückfallrecht bei Reihengräbern, Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Boldecker Land zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt zu geben.

- (2) Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:
- | | |
|--|-------------------------|
| - Einzelgrabstelle | 1,00 Meter x 2,20 Meter |
| - Doppelgrabstelle | 2,50 Meter x 2,20 Meter |
| - jeder weitere Grabstelle am Doppelgrab | 1,25 Meter x 2,20 Meter |

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstands zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber gemäß § 14 entsprechend.

- (5) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, können die Gräber von der Samtgemeinde Boldecker Land eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde Boldecker Land über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstätte bekannt zu geben.

§ 19

Urnengräber

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
 - d) im anonymen Urnenfeld (z. B. unter grünem Rasen).
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte 2-bettig können höchstens zwei Aschen und in einer Urnenwahlgrabstätte 4-bettig können höchstens vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnenreihengräber und 2-bettige Urnengräber sind mindestens die Ausmaße 0,60 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Für 4-bettigen Urnengräber sind mindestens die Ausmaße 1,20 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter. Die Mindestdiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 Meter.
- (7) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Boldecker Land vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt.

§ 20

Rasenreihengrabstätten

- (1) Bestattungen in Rasenreihengräbern sind ausschließlich auf dem „neuen Friedhof“ der Mitgliedsgemeinde Weyhausen möglich.
- (2) Es gelten die Regelungen der §§ 15 - 17 und 25 - 27 mit folgenden Zusätzen:
 - a) Eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung wird durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst.
 - b) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen im Rasenbereich ist nicht erlaubt.

V. Gedenkzeichen und Einfriedungen

§ 21

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen usw.

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land gestattet.
- (2) Grabmalrichtlinien (Kernmaße einschließlich Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal:	Höchstlänge:	0,80 Meter
	Höchstbreite:	0,40 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter
Stehendes Grabmal		
für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter
Breitstein für Wahlgräber:		
	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber		
2-bettig	Höhe:	0,60 Meter – 0,80 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter
4-bettig	Höhe:	0,70 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter
Stehendes Grabmal für Reihengräber:		
	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter
Grabmal für Rasenreihengrab:		
Einzelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter
Doppelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

§ 22

Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen

- (1) Die Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land ist rechtzeitig und unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Eine Schriftprobe ist vorzulegen.

§ 23

Gründe für die Versagung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann untersagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmäler und die Aufstellung von Bänken.

§ 24

Werkstattbezeichnungen

- (1) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmals angebracht werden.

§ 25

Schutz der Grabmale

- (1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung nicht wesentlich verändert werden.

- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Wahlgräbern und bei Reihengräbern müssen die Grabdenkmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb von drei Monaten entfernt werden. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde Boldecker Land veranlasst. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde Boldecker Land wird durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des betreffenden Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde Boldecker Land im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne Sondergenehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 26

Aufstellung der Grabdenkmale

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (3) Bei Zweifeln an der Standsicherheit der Grabdenkmale kann die Samtgemeinde Boldecker Land auf Kosten des Verfügungsberechtigten für Abhilfe sorgen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, es kostenpflichtig zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

§ 27

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist von der Samtgemeinde Boldecker Land zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (3) Sofern mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land das gesamte Grab mit einer Grabplatte bedeckt wird, entfällt eine Bepflanzung.
- (4) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen

dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken, die sich auf den Gräbern befinden, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Für die Entsorgung der anlässlich einer Bestattung gesammelten Kränze, Blumen und Ranken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (5) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) In Fällen, in denen keine Angehörigen der Verstorbenen die Grabpflege übernehmen können, übernimmt die Samtgemeinde Boldecker Land auf Antrag die Vermittlung auf Aufsicht oder Grabpflege unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Für die Pflege der in Frage kommenden Gräber muss ein Sparbuch vorhanden sein, über welches die Samtgemeinde Boldecker Land vom Zeitpunkt des Pflegebeginns an das Verfügungsrecht hat.
 - b) Die Art der Pflege kann vorher festgelegt werden. Die Samtgemeinde Boldecker Land bestellt von Jahr zu Jahr die Pflege, zahlt aus und überwacht die Pflegearbeiten. Die Grabpflege erlischt, wenn die eingezahlte Summe ausgegeben ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Schäden, die sich durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Boldecker Land nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 31
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land in der Fassung vom 30.03.2006 außer Kraft.

Weyhausen, den 30.09.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Gebührensatzung für die
kommunalen Friedhöfe im Bereich
der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.09.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, stellt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist, wer
 - a) die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat,
 - b) die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat oder das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
 - c)
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (2) Bei Wahlgräbern und Urnengräbern sind die fälligen Gebühren für die Verlängerung bei Belegung nach einem weiteren Sterbefall zu zahlen. Hierbei ist die 20-jährige Ruhefrist zugrunde zu legen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung und Beitreibung eines Gebührenbescheids gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (keine aufschiebende Wirkung).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land mit dem dazugehörigen Gebührentarif vom 14.07.1998 in der Fassung vom 30.03.2006 außer Kraft.

Weyhausen, den 30.09.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Gebührentarif aufgrund der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008

A Erwerb von Grabstätten und Verlängerung von Nutzungsrechten

1.	Reihengräber		
	a) für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an		310,-- €
	b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr		155,-- €
2.	Wahlgräber		
	a) Einzelwahlgrab		340,-- €
	b) Doppelwahlgrab		680,-- €
	c) jedes weitere Wahlgrab		340,-- €
3.	Urnenbeisetzung		
	a) in einem Reihen- oder Wahlgrab	Gebühr entsprechend Nr. 1 + 2	
	b) Urnenreihengrab 1-bettig		290,-- €
	c) Urnenwahlgrab 2-bettig		310,-- €
	d) Urnenwahlgrab 4-bettig		570,-- €
	e) anonyme Beisetzung einer Urne		310,-- €
4.	Rasenreihengrab inklusive Grabpflege		
	a) Einzelgrab	Grundbetrag 340,-- € + Grabpflege 500,-- €	840,-- €
	b) Doppelgrab	Grundbetrag 680,-- € + Grabpflege 600,-- €	1.280,-- €
5.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihen- und Wahlgräbern für fünf Jahre		
	a) Einzelgrab		120,-- €
	b) Doppelgrab		240,-- €
	c) jede weitere Grabstelle		120,-- €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Urnenwahlgräbern für jeweils fünf Jahre		
	a) Urnengrab 2-bettig		120,-- €
	b) Urnengrab 4-bettig		240,-- €
7.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenreihengräbern für fünf Jahre		
	a) Einzelgrab		245,-- €
	b) Doppelgrab		390,-- €

B Sonstige Gebühren

1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle	180,-- €
2.	für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Bestattung)	80,-- €
3.	Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung (kein Abräumen der Grabstelle)	55,-- €

C Genehmigung und Errichtung von Grabmalen und Grababdeckungen

1.	Reihengräber, Einzelwahlgräber und Einzelrasenreihengräber	100,-- €
2.	Doppelwahlgräber und Doppelrasenreihengräber	130,-- €
3.	Urnenwahlgrab 2-bettig	100,-- €
4.	Urnenwahlgrab 4-bettig	130,-- €
5.	Grabkissen, Grabplatte oder Grababdeckung	40,-- €
6.	Kindergräber	65,-- €

D Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Weyhausen, den 30.09.2008

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Überschrift:

Gebühr für einen Kindergarten- bzw. Hortplatz, Betreuung an 5 Wochentagen.

Nach der Gebührentabelle wird folgender Text eingefügt:

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine Betreuung in einem Kindergarten bzw. in einem Hort kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von monatlich

- 36,-- € im Kindergarten,
- 42,-- € im Hort für Schüler/-innen Klasse 1 - 4,
- 52,-- € im Hort für Schüler/-innen ab Klasse 5 hinzu.

Während der Schulzeiten wird eine sechsstündige Hortbetreuung angeboten. Während der Schulferien und außerhalb der Schließzeiten bietet die Samtgemeinde Boldecker Land alternativ eine Ganztagsbetreuung an. Die Gebühren werden im Falle einer Ganztagsbetreuung anteilig berechnet.

Sofern eine Betreuungszeit gewählt wird, die nicht der vier-, sechs- oder achtstündigen Regelbetreuung entspricht, werden die Gebühren und ggf. die Kosten für das Mittagessen anteilig berechnet.

Artikel 2

In § 1 Abs. 3 wird folgender Text angefügt:

Sofern eine Betreuungszeit gewählt wird, die nicht der vier-, sechs- oder achtstündigen Regelbetreuung entspricht, werden die Gebühren und ggf. die Kosten für das Mittagessen anteilig berechnet.

Artikel 3

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Monatsgebühr für den Besuch einer Einrichtung, deren Öffnungszeiten weniger als 20 Stunden/Woche beträgt, wird anteilig nach der Gebühr für einen Halbtagsplatz in einer Krippe (Krippengebühr: 20 Wochenstunden x Anzahl der Wochenstunden in der Einrichtung) berechnet.

Die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge werden auf volle 10 Cent gerundet.

Artikel 4

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren für einen monatlichen Früh- oder Spätdienst werden wie folgt gestaffelt:

Einkommen	½ Stunde	1 Stunde
über 65.000,-- €	20,-- €	40,-- €
bis 65.000,-- €	19,-- €	38,-- €
bis 60.000,-- €	18,-- €	36,-- €
bis 55.000,-- €	17,-- €	34,-- €
bis 50.000,-- €	16,-- €	32,-- €
bis 45.000,-- €	15,-- €	30,-- €
bis 40.000,-- €	14,-- €	28,-- €
bis 35.000,-- €	13,-- €	26,-- €
bis 30.000,-- €	12,-- €	24,-- €
bis 25.000,-- €	11,-- €	22,-- €
bis 20.000,-- €	10,-- €	20,-- €

Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet auch die Nutzung des Früh- oder Spätdienstes für einzelne Tage an. Voraussetzung ist, dass bereits ein Früh- oder Spätdienst eingerichtet ist.

Die Gebühren hierfür werden quartalsweise erhoben, spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs der Einrichtung.

Pro ½ Stunde werden 2,--- € Gebühren erhoben.

Artikel 5

§ 1 Abs. 7 wird § 1 Abs. 6.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.

Weyhausen, den 30.09.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßengrundstücke gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Ziffer 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Bebauungsplan „Heidland“:

Lerchenweg: Gemarkung Hankensbüttel, Flur 7, Flurstück 74/37 und 79/13.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, einzulegen.

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke
Gemeindedirektor (L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ in der Gemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat den Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am 14.08.2008 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II - Erweiterung“ wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der begründenden Verletzung des Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Hankensbüttel, den 13.10.2008

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 6. Oktober 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	0	55.500	1.825.300	1.769.800
die Ausgabe	0	55.500	1.825.300	1.769.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	436.900	0	411.200	848.100
die Ausgabe	436.900	0	411.200	848.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Steinhorst, 6. Oktober 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Bieber

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.10.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11.2008 bis einschließlich 11.11.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Steinhorst, den 28.10.2008

Hasselmann
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 07.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	269.000	0	11.737.600	12.006.600
die Ausgaben	269.000	0	11.737.600	12.006.600
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	362.600	0	2.560.100	2.922.700
die Ausgaben	362.600	0	2.560.100	2.922.700

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 329.300 Euro um 129.300 Euro vermindert und damit auf 200.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meinersen, 07.10.2008

Samtgemeinde Meinersen

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.10.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11. bis einschließlich 11.11.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, 27.10.2008

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 30.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	68.200	0	1.324.200	1.392.400
die Ausgaben	68.200	0	1.324.200	1.392.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	700	184.200	183.500
die Ausgaben	0	700	184.200	183.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hillerse, 30.09.2008

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.10.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11. bis einschließlich 11.11.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindegbüro öffentlich aus.

Hillerse, den 27.10.2008

Wrede
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 01.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	153.100	0	2.252.900	2.406.000
die Ausgaben	153.100	0	2.252.900	2.406.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	137.000	738.100	601.100
die Ausgaben	0	137.000	738.100	601.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Leiferde, 01.10.2008

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11. bis einschließlich 11.11.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 27.10.2008

Wrede
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 08.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	166.500	0	3.909.700	4.076.200
die Ausgaben	166.500	0	3.909.700	4.076.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	427.100	0	1.397.400	1.824.500
die Ausgaben	427.100	0	1.397.400	1.824.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 195.000 € um 50.000 € vermindert und damit auf 145.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meinersen, den 08.10.2008

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11. bis einschließlich 11.11.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 27.10.2008

Montzka
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 09.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	154.700	0	2.650.500	2.805.200
die Ausgaben	154.700	0	2.650.500	2.805.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	252.700	0	368.000	620.700
die Ausgaben	252.700	0	368.000	620.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Müden (Aller), den 09.10.2008

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11. bis einschließlich 11.11.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindegbüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 27.10.2008

Montzka
Gemeindedirektor

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 29. September 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	176.600	0	819.900	996.500
die Ausgaben	176.600	0	819.900	996.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	51.800	0	264.300	316.100
die Ausgaben	51.800	0	264.300	316.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 290.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

Didderse, 29. September 2008

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11 bis einschl. 11.11.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 22.10.2008

Moos
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB "An der Schule",
2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 29.09.2008 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "An der Schule", 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

⁵ abgedruckt auf Seite 396 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Gemeindebüro der Gemeinde Diddlese, An der Schule 6, 38530 Diddlese, während der Sprechzeiten der Gemeinde (Montag von 8.30 bis 9.30 Uhr und Freitag von 17.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05373/ 72 66 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 10. Oktober 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.700	0	1.417.800	1.431.500
die Ausgaben	13.700	0	1.417.800	1.431.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	178.600	0	313.200	491.800
die Ausgaben	178.600	0	313.200	491.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

Rötgesbüttel, den 10. Oktober 2008

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.11. bis einschl. 11.11.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 22.10.2008

Lohmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 09.10.2008 den Bebauungsplan „An der Wassermasch – Neufassung“, I. Abschnitt, im OT Gr. Schwülper, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro in Gr. Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

⁶ abgedruckt auf Seite 397 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Köther

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Salzwedel, den 06.10.2008

Öffentliche Bekanntmachung

I B e s c h l u s s

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Kunrau**, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit für Teile der Gemarkungen Jahrstedt (Flur 3, 4 u. 9), Kunrau (Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 20 u. 21), Neuferchau (Flur 5) und Jahrstedt-Steimke (Flur 3) angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 1706 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kunrau“.

Sie hat ihren Sitz in Kunrau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs.1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

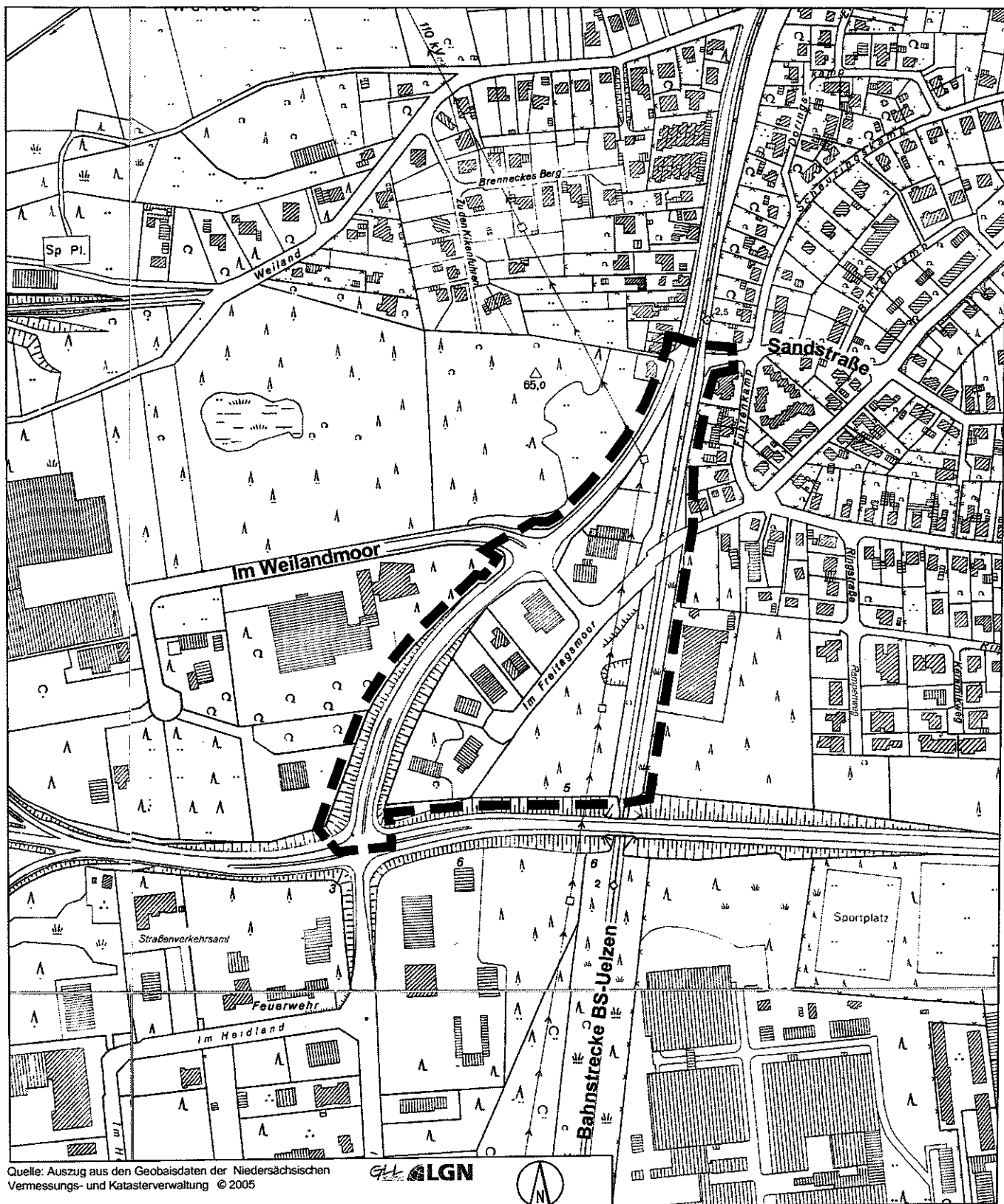
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Texdorf

Dienstsiegel

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

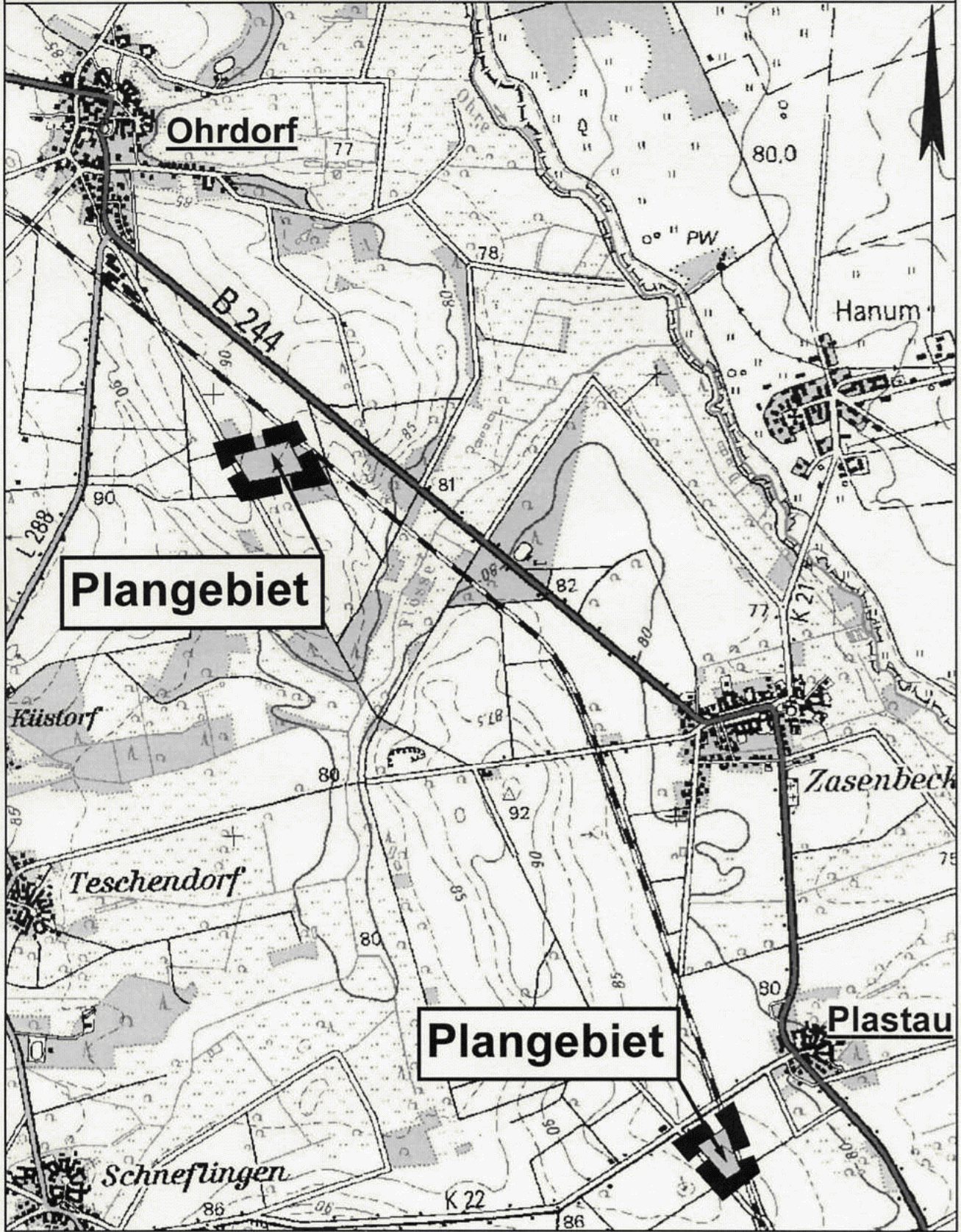


Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 37 "Heidland Nord",
Neufassung, 1. Änderung



Stadt Gifhorn

Übersichtsplan M 1: 25.000



ArGo Plan

Architekt
Stadtplaner

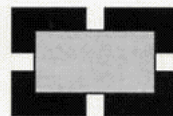
Dipl.-Ing

Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Stadt Wittingen

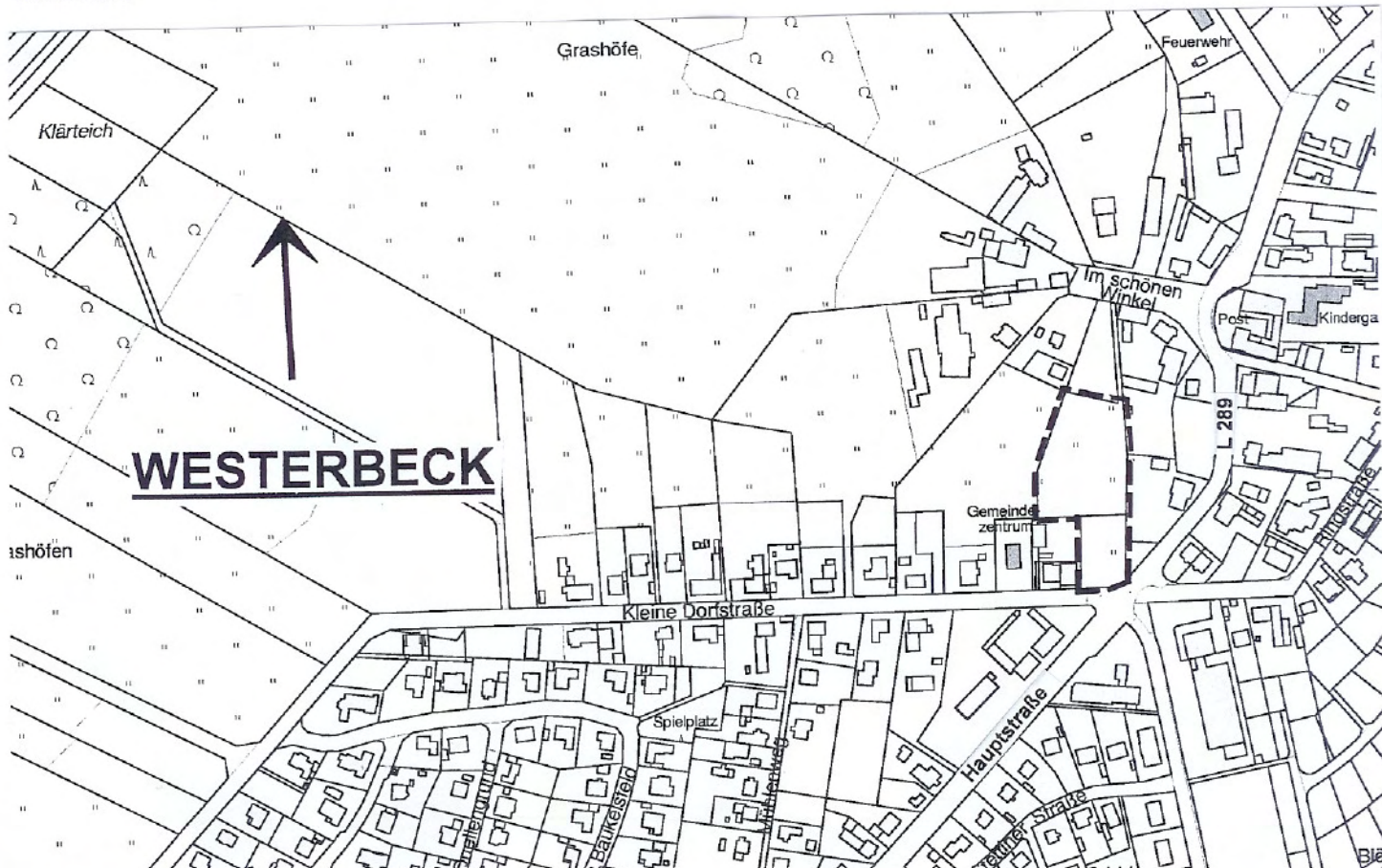
Ortsteile Ohrdorf, Plastau



Geltungsbereiche der 15. Änderung
des Flächennutzungsplanes

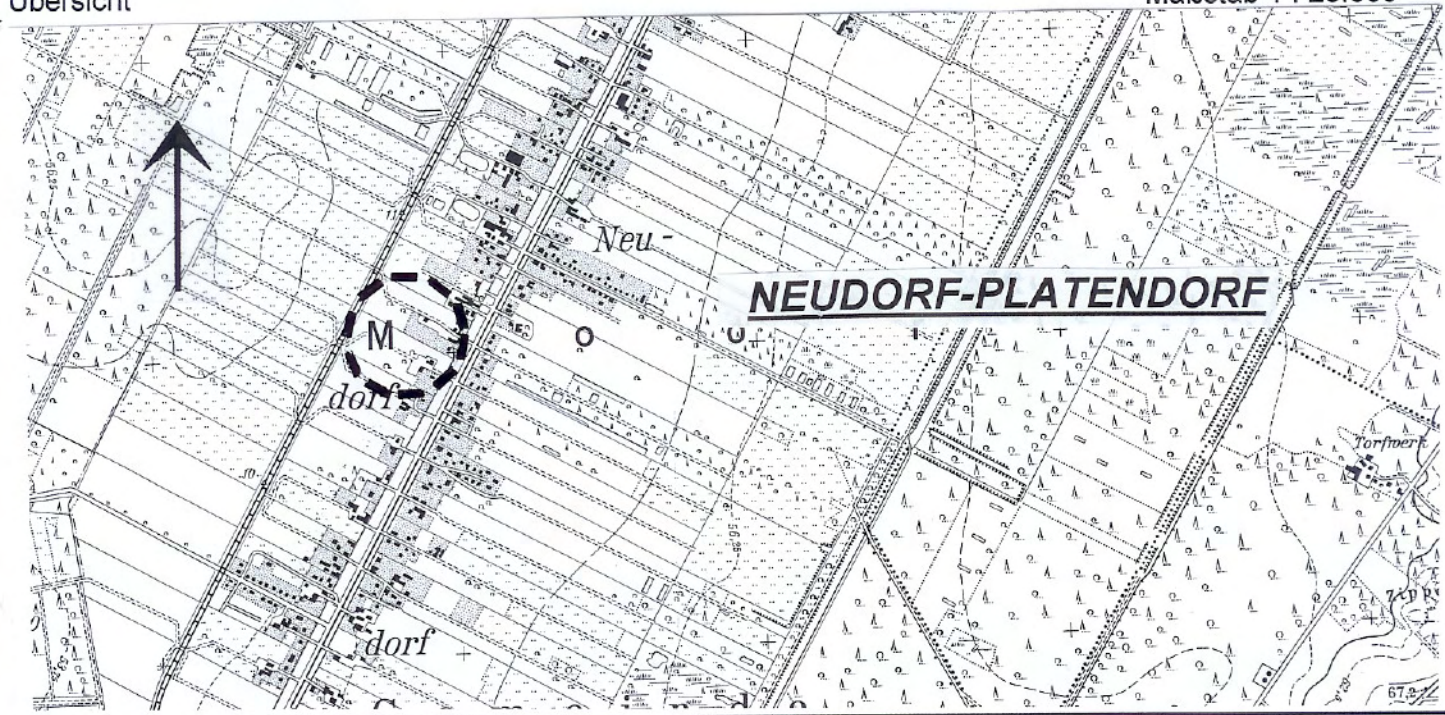
Übersicht

Maßstab 1 : 5.000



Übersicht

Maßstab 1 : 25.000

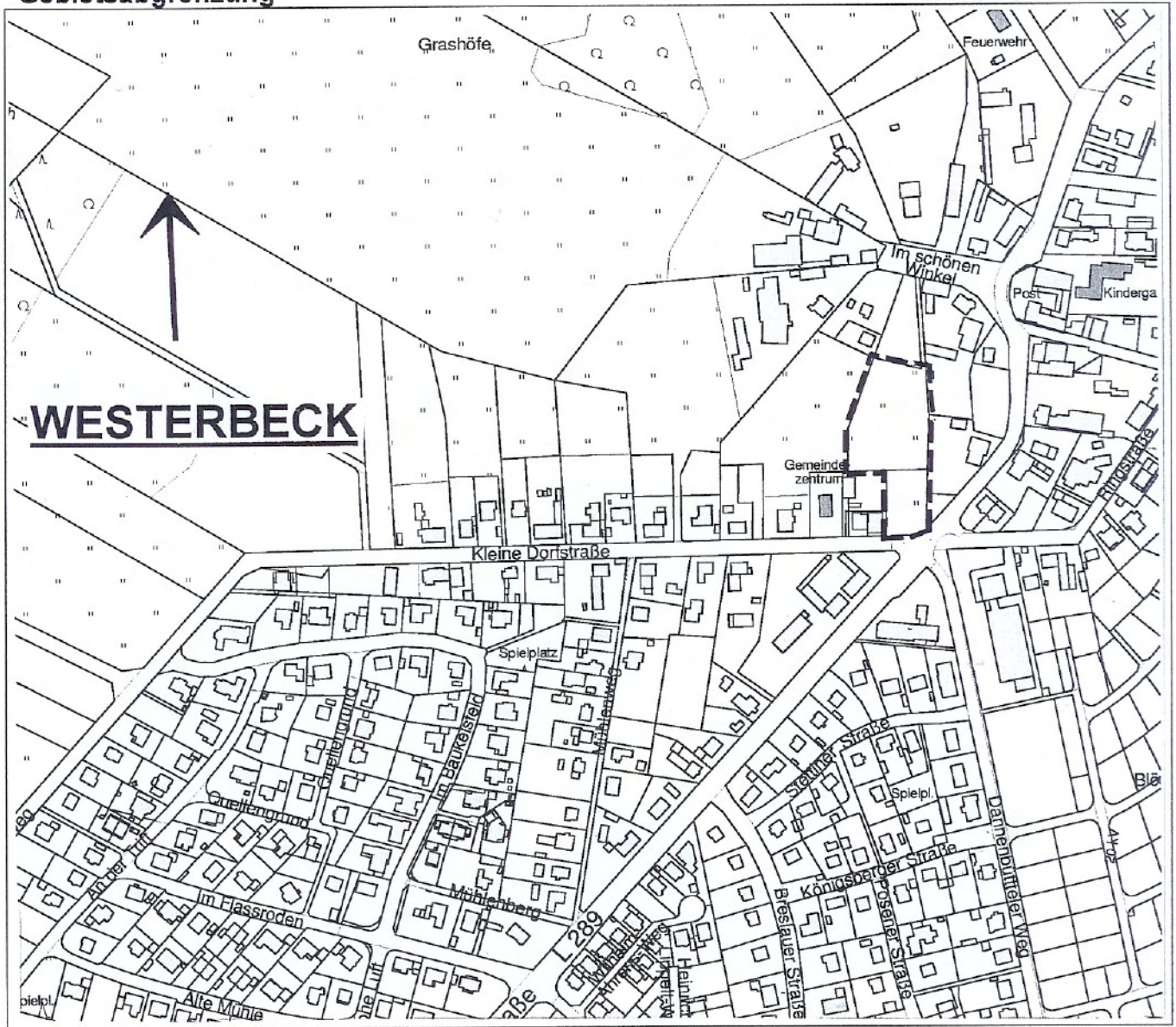


Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Westerbeck

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Altenpflegeheim Sassenburg“

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



Gemeinde Sassenburg
Ortschaften Triangel und Westerbeck

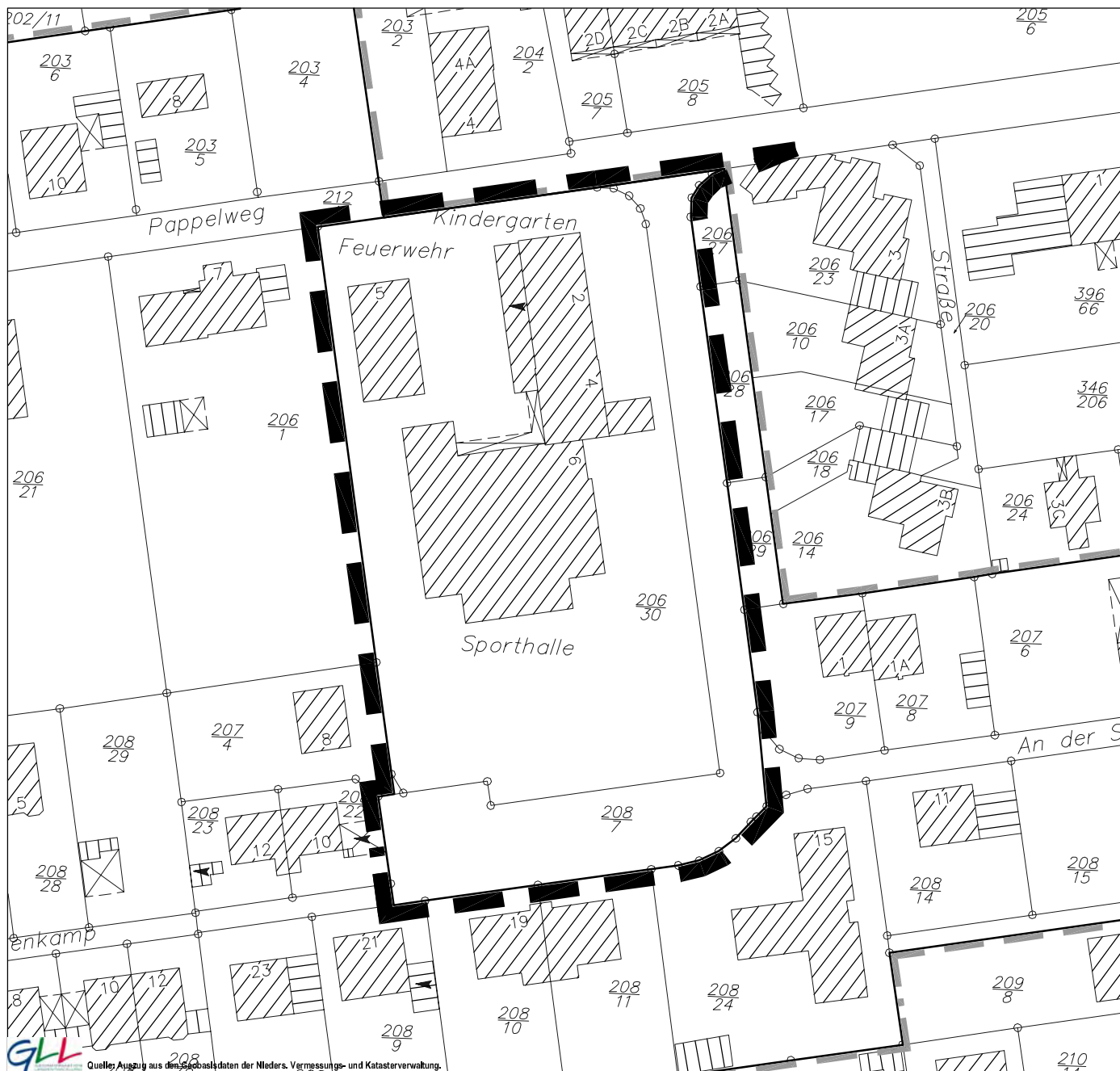
Geltungsbereich der
23. Änderung des Flächennutzungsplanes
Fläche 2 (Westerbeck)

CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

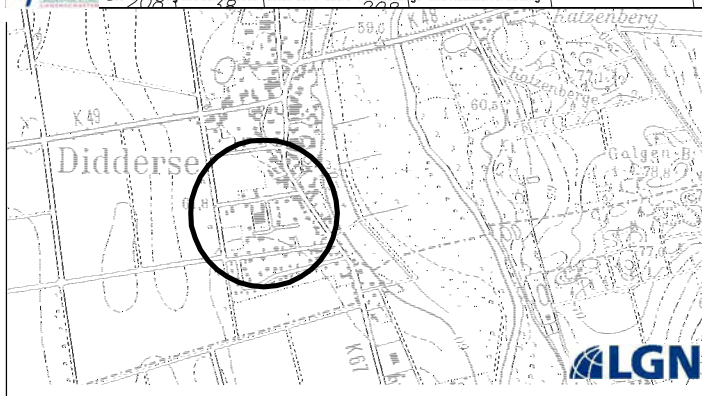
Gemeinde Didderse
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
An der Schule
2. Änderung

Gebietsabgrenzung



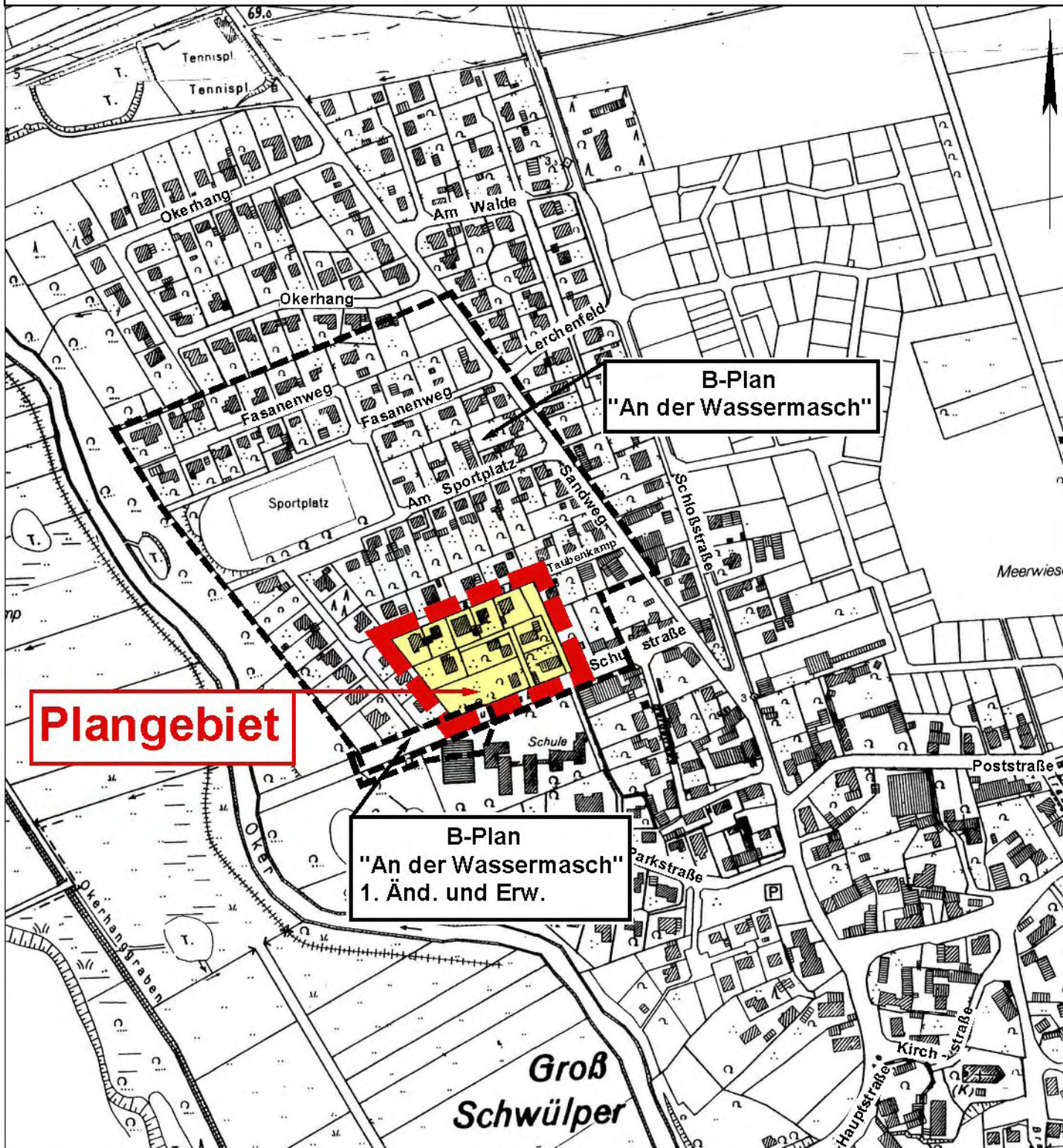
Quelle: Auszug aus den Basisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Das Baugebiet liegt im Westen der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000

ABL Nr. 10/2008



Plangebiet

**B-Plan
"An der Wassermasch"**

**B-Plan
"An der Wassermasch"
1. Änd. und Erw.**

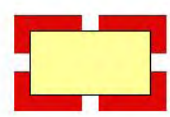


Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Schwülper
Ortteil Groß Schwülper**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"An der Wassermasch - Neufassung"
I. Abschnitt